



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Verena Osgyan BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 21.11.2023

### **Rundschreiben zur geschlechtergerechten Sprache an bayerischen Hochschulen**

Am 27. Oktober 2023 erging ein Rundschreiben des Amtschefs des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst an die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen Hochschulen mit dem Titel „Verwendung gendergerechter Sprache“. Die folgenden Fragen stellen sich vor dem Hintergrund dieses ministeriellen Rundschreibens.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Was genau ist der Hintergrund bzw. der konkrete Anlass dieses Schreibens? ..... 3
- 1.2 Da in dem Schreiben einerseits auf ein älteres Rundschreiben von 2021 hingewiesen wird, das wiederum den Hinweis auf Leitfäden zur gendergerechten Sprache der Hochschulen beinhaltet, andererseits auch an die „geltenden Vorschriften“ wie die Organisationsrichtlinien und die Redaktionsrichtlinien für staatliche Einrichtungen, ohne diese beiden Regelungswerke in einen sinnvollen Bezug zueinander zu setzen, frage ich, ob die Staatsregierung dies im Rahmen dieser Anfrage nachholen könnte? ..... 3
2. Wie versteht die Staatsregierung die angeführte „sprachliche Künstlichkeit“ (OR 2.5.4), die in dem Schreiben erwähnt wird, im Vergleich zu einer wie auch immer gearteten „sprachlichen Natürlichkeit“? ..... 3
- 3.1 Da das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in dem Schreiben in der persönlichen Anrede die Verwendung „der Immatrikulation selbst getätigten Geschlechterangaben der Studierenden“ fordert, frage ich, welche Möglichkeiten haben Dozierende und andere Hochschulmitarbeiterinnen und Hochschulmitarbeiter, herauszufinden, welche Geschlechterangaben die Studierenden bei ihrer Immatrikulation initial getätigt haben? ..... 4
- 3.2 Auf welche Rechtsgrundlage beruht ggf. ein Auskunftsanspruch der Dozierenden und anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber der Hochschulverwaltung, um diese Geschlechterangaben herauszufinden? ..... 4
- 3.3 Auf welcher Basis ist alleinig die bei der Immatrikulation getätigte Geschlechterangabe einschlägig für die persönliche Ansprache und keine eventuelle spätere Abänderung dieser Angabe? ..... 4

---

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 4.1 | Mit welchen, ggf. auch arbeits- oder dienstrechtlichen, Konsequenzen haben Dozierende und andere Hochschulmitarbeiterinnen und Hochschulmitarbeiter zu rechnen, wenn sie geschlechtergerechte Sprache in der Form von „Doppelpunkte[n]“, „Gender-Sternchen“, „Binnen-I“ (Rundschreiben vom 27. Oktober 2023) bzw. „Sparschreibungen und Sonderzeichen“ (RedR 3.4) verwenden? ..... | 4 |
| 4.2 | Gibt es ähnliche Konsequenzen auch bei sonstiger Verwendung „nicht-amtlicher“ Sprachformen oder etwa bei Tippfehlern? .....  | 4 |
| 5.  | Haben Studierende ebenfalls Konsequenzen, etwa in Form von Punktabzug, bei der Verwendung geschlechtergerechter Sprache zu erwarten? .....   | 5 |
| 6.1 | Wurden die Präsidentinnen und Präsidenten angehalten, das Rundschreiben allen Hochschulangehörigen zur Verfügung zu stellen? .....   | 5 |
| 6.2 | Gibt es, auf Basis der doch unklaren, mitunter könnte man sagen künstlichen, Formulierungen in dem Rundschreiben nähere Ausführungsbestimmungen seitens des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zu der Thematik? .....   | 5 |
| 6.3 | Wie lassen sich die Ausführungen in dem Rundschreiben vom 27. Oktober 2023, soweit sie den Bereich der Lehre betreffen, mit der Wissenschaftsfreiheit vereinbaren? .....   | 5 |
|     | Hinweise des Landtagsamts .....  | 6 |

# Antwort

**des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

vom 08.05.2024

## **1.1 Was genau ist der Hintergrund bzw. der konkrete Anlass dieses Schreibens?**

Wie im Schreiben ausgeführt, haben das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) vermehrt Beschwerden und Hinweise in Bezug auf die Praxis geschlechter-sensibler Sprache in Form von Sonderzeichen (Doppelpunkte, „Gender-Sternchen“, „Binnen-I“) an den Hochschulen erreicht. Diese Zuschriften hat das StMWK zum Anlass genommen, nochmals auf die seinerzeit einschlägigen Vorgaben der Organisations- und Redaktionsrichtlinien hinzuweisen.

## **1.2 Da in dem Schreiben einerseits auf ein älteres Rundschreiben von 2021 hingewiesen wird, das wiederum den Hinweis auf Leitfäden zur gendergerechten Sprache der Hochschulen beinhaltet, andererseits auch an die „geltenden Vorschriften“ wie die Organisationsrichtlinien und die Redaktionsrichtlinien für staatliche Einrichtungen, ohne diese beiden Regelwerke in einen sinnvollen Bezug zueinander zu setzen, frage ich, ob die Staatsregierung dies im Rahmen dieser Anfrage nachholen könnte?**

Der Regelungsbereich von Ziffer 2.5.4 der Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien – OR) und Ziffer 3.4 der Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften (Redaktionsrichtlinien – RedR) ist identisch, soweit es um sprachliche Regelungen für Rechts- und Verwaltungsvorschriften geht. Der Anwendungsbereich der Organisationsrichtlinien ist jedoch insofern weiter, als er auch Vorgaben für „Muster, Vordrucke, Schreiben und Ähnliches“ umfasst. Zwischenzeitlich hat der Ministerrat am 19. März 2024 eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) beschlossen. Art. 22 Abs. 5 Satz 1 AGO verpflichtete die staatlichen bayerischen Hochschulen, soweit sie als **staatliche Behörden** auftreten, auch bisher bereits, die amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung im dienstlichen Schriftverkehr anzuwenden. Diese Regelung wurde nun in Art. 22 Abs. 5 Satz 2 AGO klarstellend um den Hinweis ergänzt, dass mehrgeschlechtliche Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediopunkt ausdrücklich unzulässig sind.

## **2. Wie versteht die Staatsregierung die angeführte „sprachliche Künstlichkeit“ (OR 2.5.4), die in dem Schreiben erwähnt wird, im Vergleich zu einer wie auch immer gearteten „sprachlichen Natürlichkeit“?**

Der Begriff der sprachlichen Künstlichkeit bezeichnet einen von der gelebten Sprachwirklichkeit abweichenden, auf eine Umgestaltung der Sprache abzielenden Sprachgebrauch. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der auch neuartigen Ansätzen zur sprachlichen Umgestaltung entgegentritt.

**3.1 Da das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in dem Schreiben in der persönlichen Anrede die Verwendung „der Immatrikulation selbst getätigten Geschlechterangaben der Studierenden“ fordert, frage ich, welche Möglichkeiten haben Dozierende und andere Hochschulmitarbeiterinnen und Hochschulmitarbeiter, herauszufinden, welche Geschlechterangaben die Studierenden bei ihrer Immatrikulation initial getätigt haben?**

Nach Art. 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) sind die Studierenden u. a. verpflichtet, bei der Immatrikulation ihr Geschlecht anzugeben. Das zitierte Schreiben geht von dem Regelfall aus, dass die Studierenden das angegebene Geschlecht auch während des Studiums verwenden und dies den Lehrenden bekannt ist.

**3.2 Auf welche Rechtsgrundlage beruht ggf. ein Auskunftsanspruch der Dozierenden und anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber der Hochschulverwaltung, um diese Geschlechterangaben herauszufinden?**

Ein genereller Auskunftsanspruch besteht nicht. Er ist auch nicht erforderlich, da die im Studium verwendeten Angaben nicht überprüft werden müssen (vgl. Antwort zu Frage 3.1).

**3.3 Auf welcher Basis ist alleinig die bei der Immatrikulation getätigte Geschlechterangabe einschlägig für die persönliche Ansprache und keine eventuelle spätere Abänderung dieser Angabe?**

Auf die Antwort zu Frage 3.1 wird verwiesen. Im Übrigen darf von Studierenden als Mitwirkung gegenüber Dozentinnen und Dozenten im persönlichen Gespräch auch mit Blick auf etwaige Änderungen des Geschlechts erwartet werden, dass sie ggf. kenntlich machen, wie sie angesprochen werden wollen.

**4.1 Mit welchen, ggf. auch arbeits- oder dienstrechtlichen, Konsequenzen haben Dozierende und andere Hochschulmitarbeiterinnen und Hochschulmitarbeiter zu rechnen, wenn sie geschlechtergerechte Sprache in der Form von „Doppelpunkte[n]“, „Gender-Sternchen“, „Binnen-I“ (Rundschreiben vom 27. Oktober 2023) bzw. „Sparschreibungen und Sonderzeichen“ (RedR 3.4) verwenden?**

**4.2 Gibt es ähnliche Konsequenzen auch bei sonstiger Verwendung „nichtamtlicher“ Sprachformen oder etwa bei Tippfehlern?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Es ist davon auszugehen, dass die Hochschulleitungen dies in Kontakt mit den Betroffenen lösen können. Allenfalls in Fällen von beharrlichen Pflichtverletzungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen zu ziehen.

**5. Haben Studierende ebenfalls Konsequenzen, etwa in Form von Punktabzug, bei der Verwendung geschlechtergerechter Sprache zu erwarten?**

Prüfungen sind zuvorderst nach den fachlich geforderten Anforderungen zu bewerten. Die Verwendung eines bestimmten Sprachstils steht allerdings grundsätzlich nicht mit dem eigentlichen Gegenstand der Prüfung in Zusammenhang, sodass eine Bewertung der Verwendung bzw. Nichtverwendung eines bestimmten Sprachstils regelmäßig ausscheidet und daher rechtlich nicht eingefordert werden kann. Eine Ausnahme liegt vor, wenn Sprachrichtigkeit gemäß dem amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung zu den fachlich geforderten Anforderungen zählt. Keinesfalls gefordert und bewertet werden dürfen Ausdrucksweisen, die nicht von der amtlichen deutschen Rechtschreibung gedeckt sind.

**6.1 Wurden die Präsidentinnen und Präsidenten angehalten, das Rundschreiben allen Hochschulangehörigen zur Verfügung zu stellen?**

**6.2 Gibt es, auf Basis der doch unklaren, mitunter könnte man sagen künstlichen, Formulierungen in dem Rundschreiben nähere Ausführungsbestimmungen seitens des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zu der Thematik?**

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Vonseiten des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde nicht darauf hingewirkt, dass die Hochschulen das Schreiben allen Hochschulangehörigen zur Verfügung stellen. Es ist beabsichtigt, auf eine Klarstellung im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz hinzuwirken, dass bei der Leistungsbewertung keine Nachteile erleiden darf, wer sich an das derzeit geltende amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung hält.

**6.3 Wie lassen sich die Ausführungen in dem Rundschreiben vom 27. Oktober 2023, soweit sie den Bereich der Lehre betreffen, mit der Wissenschaftsfreiheit vereinbaren?**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3.1 bis 4.2 verwiesen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.